

Merkblatt zur steuerlichen Behandlung der Weiterbildungskosten

Vorbemerkung

Zielsetzung dieses Merkblattes ist es, den Studierenden der Modul-, Eidg. Berufs- und Höheren Fachprüfung der SVF das Ausfüllen der Steuererklärung im Zusammenhang mit dem möglichen Abzug für Weiterbildungskosten zu erleichtern. Es wendet sich in erster Linie an Studierende mit Wohnsitz bzw. Steuerpflicht in der Schweiz.

Kapitel 7 gibt einige Hinweise zur Gestaltung der Ausbildungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Regelungen zum Neuen Lohnausweis.

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Gesetzliche Grundlage
- 3 Arten der Bildungskosten
- 4 Verhalten der Steuerbehörden
- 5 Richtiges Vorgehen des Steuerpflichtigen
 - 5.1 Darlegen, dass es sich um Aus- oder Weiterbildungskosten handelt
 - 5.2 Kosten der Aus- oder Weiterbildung detailliert auflisten und belegen
- 6 Quellensteuerpflichtige
 - 6.1 Allgemein
 - 6.2 Vorgehen
- 7 Neuer Lohnausweis

1. Einleitung

Aus- und Weiterbildung ist in der globalisierten Wissensgesellschaft von entscheidender Bedeutung. Dies gilt einerseits für den sich Aus- oder Weiterbildenden, andererseits aber auch die Schweizerische Volkswirtschaft als Ganzes. Die steuerliche Behandlung dieser durch den Lernenden übernommenen Kosten war - gerade in jüngster Zeit - häufig umstritten.

2. Gesetzliche Grundlage

Das Schweizerische Einkommenssteuerrecht basiert auf dem System der Gesamteinkommenssteuer. Von den steuerbaren Einkünften können neu nach Art. 9 Abs. 2 lit. o StHG und Art. 26 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. j DBG sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Steuergesetze, nicht nur die mit dem Beruf zusammenhängenden notwendigen Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden, sondern seit 01. Januar 2016 auch die notwendigen Ausbildungskosten. Die frühere Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten entfällt daher ab dem Steuerjahr 2016. Dies hat eine wesentliche Vereinfachung der steuerlichen Veranlagung von natürlichen Personen zur Folge.

Somit können ab 1. Januar 2016 auf Bundesebene neu auch Ausbildungskosten neben den Weiterbildungs- und Umschulungskosten in der Höhe von max. CHF 12'000 von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist, dass entweder ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Die Kantone sind ab 1. Januar 2016 ebenfalls an diese Regelung gebunden. Sie sind jedoch in der Festlegung der Abzugsobergrenze frei. Untenstehend können Sie aus einer Auswahl bestimmter Kantone entnehmen, wie hoch deren Abzugsobergrenze ist:

Kanton	Abzugsobergrenze für Ausbildungs- und Weiterbildungskosten ab
	1. Januar 2016
Bern	CHF 12'000.00
Graubünden	CHF 12'000.00
Luzern	CHF 12'000.00

Entgegen dem Grundsatz der Ehegattenbesteuerung, welcher die wirtschaftliche Einheit im Sinne einer Erwerbs- und Verbrauchergemeinschaft der Ehegatten betont, lassen die Steuerbehörden Aus- oder Weiterbildungskostenabzüge nur bei einem entsprechenden Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen zu (Einzelbetrachtung).

3. Arten der Bildungskosten

Die neue Gesetzgebung sieht zwar vor, dass die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten entfällt. Trotzdem gilt bis und mit Steuerjahr 2015, dass nur Weiterbildungs- und Umschulungskosten von den steuerbaren Einkünften abziehbar sind. Aus diesem Grund werden die unterschiedlichen Bildungskostenarten nachfolgend kurz dargestellt:

Weiterbildungskosten

Sie stehen in unmittelbaren, engen Zusammenhang mit der Ausübung des aktuellen Berufes. Es handelt sich um Kosten, welche der Erhaltung oder Sicherung der erreichten beruflichen Stellung dienen, oder mit anderen Worten um Auslagen, die getätigt werden, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben oder dessen steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen. Wiedereinstiegs- und Berufsaufstiegskosten i.e. S. sind Unterarten der Weiterbildungskosten.

Berufsaufstiegskosten i.e.S.

Sind abzugsfähige Weiterbildungskosten, wenn sie Kosten für den Aufstieg im selben, angestammten Beruf darstellen.

Wiedereinstiegskosten

Abzugsfähige Wiedereinstiegskosten sind Kosten, die nach längerer Abwesenheit im seinerzeit erlernten und ausgeübten Beruf aufgewendet werden müssen, um den Wiedereinstieg im Berufsleben zu ermöglichen.

Umschulungskosten

Umschulungskosten sind abzugsfähig, wenn äussere Umstände, wie etwa Betriebsschliessungen, Aussterben eines Berufes, Krankheit, Unfall etc., den Berufswechsel bedingt haben. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um Ausbildungskosten.

Ausbildungskosten

Demgegenüber sind Auslagen, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse eines Berufes zu erlernen als Ausbildungskosten nicht abziehbar (Art. 34 lit. b DBG). Dazu gehören auch die Kosten für die Vermittlung von Allgemeinbildung oder der Vorbereitung auf einen anderen Beruf.

Berufsaufstiegskosten i.w.S.

Als Ausbildungskosten gelten auch die Auslagen, die zum Aufstieg in eine sich vom bisherigen Beruf eindeutig unterscheidende höhere Berufsstellung dienen.

Um welche Art „Bildungskosten“ es sich handelt, muss in objektiver Weise, aus Sicht des betroffenen Steuerpflichtigen geschehen und zwar durch Würdigung der einzelnen Fächer, bzw. der darin vermittelten Fachkenntnisse und in einer Gesamtbetrachtung des Lehrgangs als solchem im Hinblick auf die durch den Steuerpflichtigen in der Bemessungsperiode ausgeübte Tätigkeit.

4. Verhalten der Steuerbehörden

Oft werden Abzüge für Aus- oder Weiterbildungskosten von den Steuerbehörden mit Verweis auf einen „gleichen Fall“ ohne Begründung abgewiesen und als unberechtigte Aus- oder Weiterbildungskosten erklärt. In einem solchen Fall erhält der Steuerpflichtige ein Schreiben der Steuerbehörden zur Unterschrift, dass er sich einverstanden erklärt, dass es sich nicht um notwendige Aus- oder Weiterbildungskosten handelt. Mit erfolgter Unterschrift erledigt sich der Fall für die Steuerbehörden. Dieses Vorgehen vereinfacht wohl die Arbeit der Steuerbehörden, trägt aber dem konkreten Sachverhalt des einzelnen Steuerpflichtigen zu wenig Rechnung.

5. Richtiges Vorgehen des Steuerpflichtigen

5.1 Darlegen, dass es sich um Aus- bzw. Weiterbildungskosten handelt

- Der Abschluss auf der Sekundarstufe II und die zwischenzeitlich erfolgte Aus- oder Weiterbildung ist detailliert darzulegen (Zeugnisse, Arbeiten);
- ab Erreichen des 20. Lebensjahres ohne Abschluss auf der Sekundarstufe II, ist die zwischenzeitlich erfolgte berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung detailliert darzulegen (Zeugnisse, Arbeiten) und zusätzlich darzulegen, dass es sich nicht um eine Ausbildung der Sekundarstufe II handelt;
- die Notwendigkeit der Aus- oder Weiterbildung ist allenfalls mit einem Schreiben des Arbeitgebers darzulegen, in welchem dieser die Aus- oder Weiterbildung fordert, resp. unterstützt;
- der berufliche Werdegang und die gegenwärtige berufliche Stellung sind detailliert darzustellen (Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge, Stellenbeschreibungen);
- es ist darzulegen, es sich der Steuerpflichtige mit der Aus- oder Weiterbildung den Lebensunterhalt bestreiten kann und es kein Lehrgang im Hobbybereich ist.

5.2 Kosten der Aus- oder Weiterbildung detailliert auflisten und belegen

1. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Abzüge für Aus- oder Weiterbildungskosten ausführlich darzustellen und mit Quittungen zu belegen. Insbesondere können folgende Kosten in Abzug gebracht werden:
 - Kurskosten;
 - Prüfungsgebühren;
 - Bücher, Fachzeitschriften, Zeitungen, etc.;
 - Büromaterial, Ordner, etc.;
 - PC/Laptop sofern für die Aus- oder Weiterbildung notwendig und Arbeitgeber aufgrund z.B. sensibler Daten den Geschäftslaptop nicht für die Aus- oder Weiterbildung zur Verfügung stellt. (Seminararbeiten, Diplomarbeit, Zusammenfassungen, Internet, Intranet der Universität St. Gallen) $\sim \frac{1}{2}$ - $\frac{1}{4}$ pro Jahr (evtl. wird nur $\frac{1}{2}$ als Abzug anerkannt, da $\frac{1}{2}$ als Privatbenützung gilt);
 - Drucker $\sim \frac{1}{2}$ - $\frac{1}{4}$ pro Jahr (evtl. wird nur $\frac{1}{2}$ als Abzug anerkannt, da $\frac{1}{2}$ als Privatbenützung gilt);
 - Druckerpatronen, Papier;
 - Kopierkosten;
 - $\frac{1}{2}$ Fixkosten Telefonanschluss, für Lerngruppendifkussionen, Seminararbeiten etc.;
 - \sim CHF 30.-- /Monat variable Telefonkosten;
 - $\frac{1}{2}$ Internetanschlusskosten;
 - Kosten für ein privates Lernzimmer, welches aufgrund des geringen Präsenzunterrichtes und des hohen Anteils des berufs begleitenden Selbststudiums notwendig ist (darlegen mit Kursunterlagen). Dieses Zimmer ist entsprechend eingerichtet und wird ausschliesslich zum Lernen benutzt (Mietvertrag und Bestätigung des Arbeitgebers beilegen).
Faustformel: (Miete + Strom + Heizung) : (Anzahl Zimmer plus 1 Zimmer);
 - evtl. Anschaffungen für Lernzimmer, Tisch, Regal, Lampe, etc. $\sim \frac{1}{2}$ - $\frac{1}{4}$ pro Jahr ;
 - sämtliche Hin- und Rückfahrten (Reisekosten) für den Präsenzunterricht;
 - allfällige Übernachtungskosten mit Verpflegung;
 - sämtliche Mittag- und evtl. Nachtessen (CHF 15.--/Essen) für den Präsenzunterricht, soweit die Verpflegung nicht in den Kursgebühren enthalten ist.
2. Entsprechende Schreiben der Steuerbehörden, mit Verweis auf einen „vergleichbaren Fall“, sind nicht zu unterschreiben.
3. Allenfalls ist eine Einsprache zu prüfen. Dies führt zu einer Neu beurteilung des ganzen Sachverhaltes. Die Einsprachebehörde ist nicht an die Anträge des Steuerpflichtigen gebunden.

6. Quellensteuerpflichtige

6.1 Allgemein

Auch Quellensteuerpflichtige können, gestützt auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), ausserordentliche Abzüge wie Krankheits- und Unfallkosten, Beiträge an die zweite oder

dritte Säule, Aus- oder Weiterbildungskosten etc. geltend machen. Das kantonale Quellensteuerrecht sieht deshalb die Möglichkeit der nachträglichen Gewährung von Abzügen, welche nicht in den Tarifen berücksichtigt sind vor. Einige Kantone stellen dazu Formulare bereit.

6.2 Vorgehen

Der Quellensteuerpflichtige welcher u.a. Aus- oder Weiterbildungskosten geltend machen will, muss dies mit einem „Gesuch um Tarifkorrektur“ an das Kantonale Steueramt, Abteilung Quellensteuer mit der dargelegten Begründung, dass es sich um Aus- oder Weiterbildungskosten handelt und den entsprechenden Belegen tun. Wichtig ist, dass dieses Gesuch bis Ende 31. März des Folgejahres eingereicht wird, denn es handelt sich um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann.

7. Neuer Lohnausweis

Mit dem Neuen Lohnausweis wurde ein einheitliches Formular für die ganze Schweiz geschaffen. Seit dem Kalenderjahr 2008 gilt in allen Kantonen nur noch der Neue Lohnausweis. Gemäss der revidierten Wegleitung vom 12. Mai 2015 (Wegleitung) zum Ausfüllen des Neuen Lohnausweises der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), sind alle Vergütungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für dessen Aus- und Weiterbildungskurse (exkl. Fahrt- und Verpflegung) grundsätzlich auf dem Lohnausweis des Arbeitnehmers zu deklarieren (Ziff. 13.3 Neuer Lohnausweis). Damit soll gewährleistet sein, dass der Arbeitnehmer nur seine Netto-Aus- oder Weiterbildungskosten vom steuerbaren Einkommen abziehen kann.

Bezahlt aber der Arbeitgeber aufgrund einer speziellen Vereinbarung zwischen ihm und einem Ausbildungsinstitut einen Betrag für mögliche Aus- oder Weiterbildungskurse seiner Arbeitnehmer, ist der auf einen bestimmten Arbeitnehmer entfallende Betrag nur dann zu deklarieren, wenn er CHF 12'000 pro Jahr erreicht oder übersteigt.

Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten der Aus- oder Weiterbildung beteiligt, empfiehlt es sich deshalb, den diesbezüglichen Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber so auszugestalten, dass der Zuschuss des Arbeitgebers pro Kalenderjahr weniger als CHF 12'000.- beträgt. In diesem Falle muss der Arbeitgeber diesen Betrag nicht auf dem Neuen Lohnausweis deklarieren.

Nicht aufzuführen sind Vergütungen für typisch berufsbegleitende Weiterbildungen (z. B. Computer-Benutzerkurse und Sprachkurse) sowie Kosten für mehrtägige Seminare.

Der Verfasser dieses Merkblatts ist Partner bei Bertsch Minder Partner Rechtsanwälte in Zürich.

Rechtsanwalt Stefan Minder
 lic. oec. HSG et lic. iur. HSG
 Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
 Zeltweg 25
 8032 Zürich
 stefan.minder@bertsch-minder-partner.ch

Stand 13. Juni 2016